nalen Polizeieinsatztruppe zu ernennen[97], den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3740. Sitzung am 14. Februar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Februar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/126)"[61].

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[98]:

"Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß das Schiedsgericht am 14. Februar 1997 seinen Schiedsspruch bezüglich des umstrittenen Abschnitts der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko verkündet hat[99], gemäß Artikel V Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina[100].

Der Rat erinnert die Vertragsparteien des Anhangs II des Allgemeinen Rahmenübereinkommenenahmenüb(.-t6T5c0.2935.9(he)8.3(re V)4.6(sgp9)4.6fg)-(r)-0.7(i)4(c)2.3uKeshel